

Interpellation Cozzio-Uzwil / Hess-Balgach / Kohler-Sargans (22 Mitunterzeichnende) vom
23. April 2019

Was ist ein Klimanotstand?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Mai 2019

Bruno Cozzio-Wil, Sandro Hess-Balgach und Stefan Kohler-Sargans erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 23. April 2019, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit von einem Klimanotstand gesprochen werden könne und welche Einschränkungen eine allfällige Ausrufung des Klimanotstands und die Umsetzung entsprechender Massnahmenpläne nach sich ziehen würden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Ein Staatsnotstand (auch Ausnahmezustand) liegt vor, wenn die Existenz eines Staates oder die staatliche Aufgabenerfüllung durch schwerwiegende Gefahren bedroht wird und deren Abwehr mit dem ordentlichen Instrumentarium des Rechts nicht möglich ist. Hauptanwendungsfälle sind Krieg und Naturkatastrophen.¹

Das st.gallische Verfassungsrecht sieht für Notsituationen und andere dringliche Fälle das so genannte Dringlichkeitsrecht insbesondere nach Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) vor. Danach kann die Regierung, soweit unaufschiebbarer Regelungsbedarf besteht und das ordentliche Verfahren wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht eingehalten werden kann, durch Verordnung vorläufig Recht setzen. Dem Kantonsrat ist jedoch unverzüglich Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen zu stellen. Die Verordnung wird zudem längstens zwei Jahre angewendet.

Mit diesen Vorgaben hat der Verfassungsgeber im Kanton St.Gallen die Möglichkeit zur Rechtsetzung ausserhalb der ordentlichen Verfahren bewusst beschränkt. Eine umfassende Notstandsklausel, die eine weitgehende Ausschaltung der ordentlichen Verfahren des demokratischen Rechtsstaats in Notsituationen erlauben würde, besteht nicht.

Die Regierung erachtet den Klimawandel als eine für den gesamten Planeten im Allgemeinen und für den Kanton St.Gallen im Besonderen bedrohliche längerfristige Entwicklung. Konkret liegt aber ein Staatsnotstand im eingangs genannten Sinn nicht vor und entsprechend besteht für die Regierung auch kein Anlass, den Erlass von Dringlichkeitsrecht in Erwägung zu ziehen. Vielmehr gilt es auf allen Staatsebenen mit dem ordentlichen politischen Instrumentarium den unbestrittenen Herausforderungen und Gefahren des Klimawandels rasch und entschlossen zu begegnen.

Die Schweiz hat im Herbst 2018 mit der Ratifizierung des Pariser Abkommens (SR 0.814.012) den Handlungsbedarf hinsichtlich des rasant voranschreitenden Klimawandels offiziell anerkannt. In weiten Teilen der schweizerischen Politik ist es dementsprechend unbestritten, dass Massnahmen ergriffen werden müssen. Auch die Regierung anerkennt die Dringlichkeit von geeigneten Massnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel auch im Kanton St.Gallen. Sie ist entschlossen, diese auf der Basis bereits bestehender Massnahmen mit der nötigen Sorgfalt weiterzuentwickeln und zu ergänzen. In

¹ Vgl. W. Haller / A. Kölz / T. Gächter, Allgemeines Staatsrecht, 5. Aufl., Zürich 2013, Rz. 422. f.

diesem Sinn lehnt die Regierung auch eine rein deklaratorische Ausrufung eines «Klimanotstands» ab. Gerade die jüngste Behandlung des neuen CO₂-Gesetzes durch den Nationalrat zeigt auf, dass die einzelnen konkreten Massnahmenvorschläge zum Klimawandel politisch sehr unterschiedlich beurteilt werden. Der pragmatischen Suche nach tragfähigen Kompromissen kommt dementsprechend auf allen Staatsebenen eine grosse Bedeutung zu.

2.–6. Im Kanton St.Gallen liegt wie eingangs dargelegt kein Staatsnotstand vor. Für die Regierung sind die Voraussetzungen für den Erlass von Dringlichkeitsrecht und damit auch von einschränkenden Massnahmenplänen nicht gegeben. Es erübrigt sich somit die Frage nach dem für solche Massnahmenpläne erforderlichen Fachwissen.